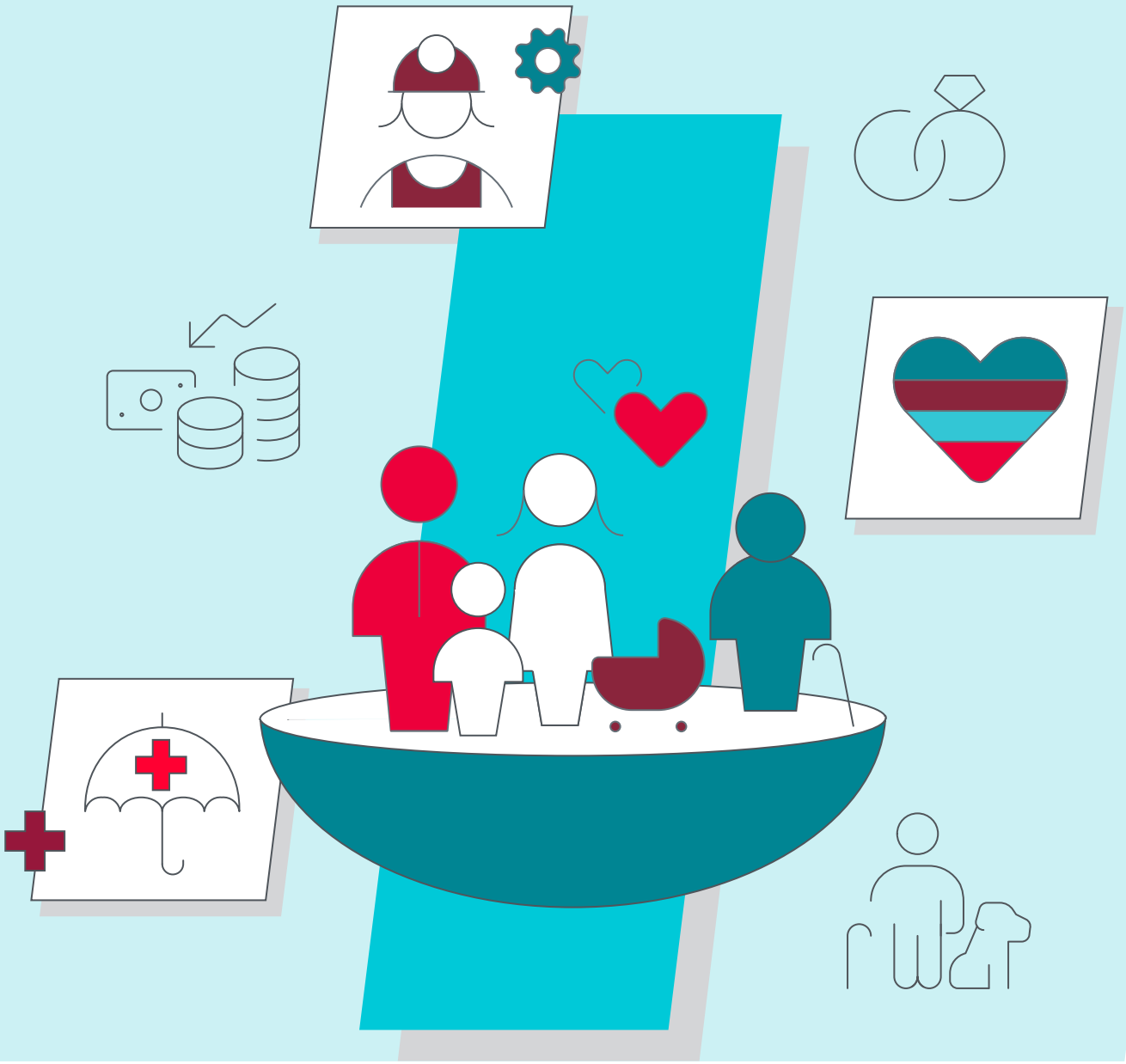
prognos



Familie & Gesellschaft im Blick

# Elterngeldreform als Chance für mehr Partnerschaftlichkeit

Ausgabe Nr. 7, Oktober 2026

Aussicht auf eine gleichberechtigtere Aufteilung von Familie und Beruf: Die bereits im Koalitionsvertrag der Bundesregierung vereinbarte Reform des Elterngeldes nimmt Gestalt an, die zwischenzeitlich diskutierten Kürzungsvorschläge sind vom Tisch. Der neue Entwurf eröffnet Müttern und Vätern die Chance, Familienstart und Rückkehr in den Beruf zukünftig wesentlich partnerschaftlicher zu gestalten.

Das Elterngeld zählt zu den wirksamsten familienpolitischen Instrumenten der vergangenen Jahrzehnte. Die notwendige Reform, die das Bundesfamilienministerium nun vorgelegt hat, bewahrt Flexibilität und Anpassungsfähigkeit des Instruments für unterschiedliche Lebensrealitäten. Darüber hinaus setzt sie dort an, wo die bisherige Ausgestaltung hinter dem gesellschaftlichen Wandel zurückgeblieben ist. Die Anreizstruktur des Elterngeldes wird so weiterentwickelt, dass eine stärkere Beteiligung der Väter möglich und für sie auch finanziell attraktiver als bisher ist. Darüber hinaus werden die Mindest- und Höchstbeträge erhöht, den inflationsbedingten Wertverlust des Elterngeldes gleichen sie jedoch kaum aus. Im Vergleich zur aktuell geltenden Regelung kann die Reform jedoch für viele Familien zu einer finanziellen Besserstellung führen. Dabei kommt es darauf an, wie die Elterngeldmonate in den Familien genutzt werden.

## Status quo: Konzeption, Zielsetzung und Wirkungen des aktuellen Elterngeldes

Das vor rund 20 Jahren eingeführte Elterngeld dient der **wirtschaftlichen Absicherung** von Familien im ersten Lebensjahr des Kindes. Es wird aktuell als Lohnersatzleistung in Höhe von normalerweise 65 Prozent des vorgeburtlichen Nettoeinkommens gezahlt – mindestens 300 Euro, maximal 1.800 Euro monatlich. Zudem hat das Elterngeld eine **gleichstellungspolitische Dimension**: Es soll den Eltern die Teilhabe am Familien- wie am Berufsleben erleichtern: Müttern den Wiedereinstieg in die Erwerbstätigkeit erleichtern, Vätern mehr Möglichkeiten aktiver Vaterschaft bieten. Die bis zu 14 Bezugsmonate können flexibel zwischen den Partnern aufgeteilt werden, dürfen sich jedoch bis auf einen Monat nicht überschneiden.[1] Die Mindestbezugsdauer von zwei Partnermonaten schafft einen Anreiz für die Beteiligung beider Elternteile und soll der überproportionalen Belastung von Frauen durch Betreuungsarbeit entgegenwirken[2]. Im Jahr 2015 wurde das Elterngeld um das ElterngeldPlus ergänzt, das nicht Gegenstand der vorliegenden Prognos-Analyse ist.

Von Beginn an war das Elterngeld in der Bevölkerung und bei den Berechtigten hoch angesehen und wurde von Ökonomen wegen seiner positiven Wirkungen gelobt: Die Erwerbsorientierung von Müttern wurde nachhaltig gestärkt und die exklusiven Partnermonate haben dazu geführt, dass sich mehr Väter aktiv an der Kinderbetreuung beteiligen. Auch ein Kulturwandel in der Arbeitswelt

[1] Bundestags-Drucksache 16/1889: 2.
[2] Birk, U. (2007): Das neue Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG). In: Zeitschrift für Sozialhilfe und Sozialgesetzbuch. Sozialrecht in Deutschland und Europa. 46. Jahrgang. Heft 1/2007.

hat stattgefunden: Väter mit Familienverantwortung werden in den Betrieben zunehmend als Normalität wahrgenommen.[3]

Dennoch bleibt die Bilanz gemischt. Nur knapp jeder zweite Vater nimmt Elterngeld in Anspruch – und wer es tut, beschränkt sich meist auf die zwei Partnermonate. Das „Modell 12+2 Monate" dominiert: **Mütter nehmen nach wie vor den weitaus größten Teil der Elternzeit, während die meisten Väter kaum über die Mindestbezugsdauer von zwei Monaten hinausgehen**.

## Drei wesentliche Reformansätze für eine Weiterentwicklung des Elterngeldes

Die aktuell im Raum stehenden Reformansätze sehen vor, dass künftig beide Eltern zusammen – wie im geltenden Recht – Anspruch auf insgesamt 14 Elterngeldmonate haben. Neu ist insbesondere,

1. dass **jedem Elternteil vier exklusiv reservierte und nicht übertragbare Elterngeldmonate zustehen** sollen. Weitere sechs Elterngeldmonate können die Elternteile untereinander frei aufteilen.
2. dass die **Ersatzrate angepasst** wird. Sie soll künftig 80 Prozent innerhalb der jeweils exklusiven vier Monate und 50 Prozent innerhalb der verbleibenden Monate betragen. Das maximale Elterngeld beziehen somit Eltern, die sich das 14-monatige Elterngeld so aufteilen, dass jeder Elternteil mindestens 4 Monate in Anspruch nimmt. Die Aufteilung der verbleibenden sechs Monate hat keine Auswirkung auf die Höhe der Lohnersatzrate.
3. die **Anpassung des Mindest- und des Höchstbetrages** auf mindestens 330 Euro und höchstens 1.900 Euro im Basiselterngeldbezug.

Darüber hinaus gibt es weitere Änderungen, zu denen u.a. gehört, dass Sonderzahlungen (bspw. Weihnachtsgeld) bei der Berechnung des Elterngeldanspruchs berücksichtigt werden. Das würde den Elterngeldanspruch erhöhen. Ebenfalls für die Höhe relevant ist der Geschwisterbonus: ein Zusatzbetrag, wenn Geschwister im Haushalt leben. Er soll künftig länger ausgezahlt werden. Zudem soll es Eltern wieder ermöglicht werden, gleichzeitig in Elternzeit zu gehen und dabei Elterngeld zu beziehen.

## Auf dem Weg zu einer gleichmäßigeren Aufteilung der Elternzeit

**Eine gleichmäßige Aufteilung von je sieben Elternzeitmonaten pro Partner wünschen sich heutzutage viele Eltern.**[4] Die gelebte Realität sieht jedoch anders aus: Weniger als zehn Prozent

[3] Vgl.: Juncke, D. und Plünnecke, A. (2023): Das Elterngeld: Ziele, Wirkungen und Perspektiven. Online abrufbar unter https://www.iwkoeln.de/studien/axel-pluennecke-das-elterngeld-ziele-wirkungen-und-perspektiven.html [30.10.2026]
[4] Ergebnis einer repräsentativen Befragung im Auftrag der Bertelsmann Stiftung; danach präferieren 44 % der Befragten eine gleichmäßigere Aufteilung, 39% präferieren ein traditionelles Modell (12 Monate Mutter, max. 2 Monate Vater) und ein Viertel sprechen sich für eine längere Elternzeit des Vaters aus. Vgl. Bertelsmann Stiftung (2025): Spannungsfeld Vereinbarkeit. Elternzeitpräferenzen und Vereinbarkeitswünsche von Frauen und Männern. Online abrufbar unter

der Eltern setzen dieses Modell um.[5] Viele Väter geben an, gerne länger pausieren oder ihre Arbeitszeit stärker reduzieren zu wollen, schrecken jedoch vor den finanziellen Folgen zurück. Ebenso wird begründet, dass die Partnerinnen die vollen zwölf Monate nutzen möchten.

Dass die Realität so weit hinter dem Wunsch zurückbleibt, liegt nicht allein an individuellen Entscheidungen – es liegt auch daran, wie die Regelungen zum Elterngeld kommuniziert werden. Die Bezeichnung „Vätermonate" für die zwei Partnermonate hat über Jahre hinweg den Eindruck vermittelt, Väter könnten – oder sollten – maximal zwei Monate Elternzeit nehmen. Aus der Verhaltensökonomie ist bekannt: Wie eine Wahl dargestellt wird, prägt, was als normal gilt. Die gängige Formel „12+2 Monate" suggeriert eine klare Rollenverteilung, wonach die Mutter 12 und der Vater zwei Monate in Elternzeit geht.

Eine Darstellung wie „4+6+4 Monate" signalisiert, dass beiden Partnern vier Monate exklusiv vorbehalten sind und die verbleibenden sechs Monate frei aufgeteilt werden können. Eine Darstellung wie „10+4" kommuniziert dieselben rechtlichen Möglichkeiten – legt aber unmittelbar eine andere Standardaufteilung nahe. Verhaltensökonomische Experimente belegen, dass eine konsequente Kommunikation z.B. im Sinne von „7+7 Monate" die Wahrnehmung und das Verhalten von Eltern messbar beeinflussen kann.[6]

Dabei geht es um mehr als Symbolik. Die Elternzeit ist die Phase, in der Paare erstmals gemeinsam Verantwortung für ein Kind übernehmen – und in der Verhaltensmuster eingeübt werden, die oft jahrelang Bestand haben. Forschungsbefunde zeigen, dass Väter, die Elternzeit nehmen – insbesondere, wenn sie diese nicht gleichzeitig mit der Partnerin verbringen, sondern eigenständig –, sich anschließend dauerhaft stärker in der Familienarbeit engagieren. Dass Mütter und Väter künftig ohne Einschränkung gleichzeitig in Elternzeit gehen und Elterngeld beziehen können, passt nicht zu diesen Forschungsergebnissen.

Wie stark Anreize wirken können, hat die Einführung des Elterngeldes im Jahr 2007 eindrücklich gezeigt. Vor der Reform nahmen weniger als drei Prozent der Väter Elternzeit; unmittelbar nach Einführung der Partnermonate stieg dieser Anteil auf gut 15 Prozent.[7] Ein klares Signal – verbunden mit einem exklusiv zugewiesenen Anspruch – verändert Verhalten. Diese Erfahrung lässt erwarten, dass eine Reform der Aufteilung der Bezugsmonate erneut einen deutlichen Anstieg der Väternutzung bewirken wird – und damit mittelfristig auch die positiven Sekundäreffekte entfaltet: eine gleichmäßigere Verteilung von Sorgearbeit und ein nachhaltig stärkeres väterliches Engagement in der Kinderbetreuung, welches auch Müttern eine existenzsichernde Erwerbstätigkeit und ökonomische Eigenständigkeit ermöglicht.

---

https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/publikationen/publikation/did/spannungsfeld-vereinbarkeit-elternzeitpraeferenzen-und-vereinbarkeitswuensche-von-frauen-und-maennern-1 [30.10.2026]

[5] Ebd.

[6] Dörfler, S. u.a. (2020): Verhaltensökonomie und die Vereinbarkeit von Familie und Erwerb. Mögliche Anwendungen mit Fokus auf Väterbeteiligung und die Gewährleistung von Vereinbarkeit auf Unternehmensseite. ÖIF-Forschungsbericht 33. Online abrufbar unter https://irihs.ihs.ac.at/id/eprint/5644/1/fb_33_verhaltensoekonomie.pdf [30.10.2026]

[7] DIW Wochenbericht 35/2019. Elterngeld und Elterngeld Plus: Nutzung durch Väter gestiegen, Aufteilung zwischen Müttern und Vätern aber noch sehr ungleich.

## Reform der Lohnersatzrate belohnt Partnerschaftlichkeit

Die bisherige Lohnersatzrate von maximal 67 Prozent des vorgeburtlichen Nettoeinkommens gilt unabhängig davon, welcher Elternteil wie viele Monate nimmt. In Familien, in denen der Vater der Hauptverdiener ist, bedeutet das: Ein Wegfall von 33 Prozent des Einkommens ist spürbar – und für viele Paare ein entscheidendes Argument gegen eine längere Elternzeit des Vaters. 53 Prozent der Väter, die gar keine Elternzeit genommen haben, nennen Einkommensverluste als Grund; unter jenen, die nur die bisherige Mindestdauer von zwei Monaten in Anspruch genommen haben, sind es sogar 61 Prozent.[8]

Die geplante, abgestufte Lohnersatzrate setzt hier an. Nutzen beide Elternteile zu einem relevanten Teil den Elterngeldanspruch – je mindestens vier Monate pro Partner –, erhalten sie in diesen Monaten künftig ein Elterngeld in Höhe von 80 Prozent des Nettoeinkommens. In den Monaten, die über den vierten Monat eines Elternteils hinausgehen, beträgt die Ersatzrate 50 Prozent des Nettoeinkommens. **Somit wird eine verstärkte Partnerbeteiligung, in den meisten Fällen durch den Vater, bei der Aufteilung der Elterngeldmonate belohnt; in diesen Fällen ist die Lohnersatzrate besonders hoch.** Das häufig vorgebrachte Argument, eine Elternzeit könne sich der Hauptverdiener nicht leisten, verliert damit an Zugkraft.

Eltern, die die Elterngeldmonate entsprechend dem Modell 4+6+4 aufteilen, erhalten in Zukunft im Durchschnitt eine Lohnersatzrate von 67,1%. Dies ist etwas höher als die aktuelle Ersatzrate. Die Einkommenseinbußen in den exklusiv vom Vater genutzten Monaten fallen jedoch deutlich geringer aus als zuvor. Das ist ein relevanter Anreiz, insbesondere für Hauptverdiener. Die Anreizwirkung der höheren Lohnersatzrate wird jedoch durch den Höchstbetrag begrenzt – dieser ist bei einem vorgeburtlichen Netto von etwa 2.400 Euro erreicht. Danach sinkt rechnerisch die Lohnersatzrate und damit auch der finanzielle Anreiz, Elterngeld zu beziehen und sich damit Zeit für die Kinder zu nehmen.

Außerdem erhalten nur dann beide Partner individuell betrachtet durchschnittlich 67,1 Prozent Lohnersatz, wenn die Elternzeit genau gleich aufgeteilt wird und beide 7 Monate Elterngeld beziehen. Aktuell ist dies bisher selten der Fall. Geht man davon aus, dass Familien die Elterngeldmonate nach dem Modell „Vater 4 und Mutter 10 Monate“ aufteilen, sinkt die durchschnittliche Lohnersatzrate der Mütter auf 62% im Vergleich zu maximal 67% im vorherigen Modell.

Insgesamt bedeutet das, dass der Hauptverdiener – in den meisten Fällen der Vater – nicht auf die exklusiven Partnermonate verzichten darf, um auf die durchschnittliche Lohnersatzrate von 67,1% über 14 Monate zu kommen. Die Reform setzt damit an der Idealvorstellung einer partnerschaftlicheren Aufteilung von Eltern heutzutage an. Eine gesteigerte Väterbeteiligung ist auch mit Blick auf die mittel- und langfristige wirtschaftliche Stabilität der Familie sinnvoll. Das

[8] IfD Allensbach. Weichenstellungen für die Aufgabenteilung in Familie und Beruf. Zweite Befragung 2022.

Potenzial eines weitergehenden Anreizes, in dem die Lohnersatzrate bei gleicher Aufteilung aller Elterngeldmonate ansteigt, wurde jedoch nicht genutzt.

## Erhöhung der Höchst- und Mindestbeträge kann Kaufkraft des Elterngeldes nicht erhalten

Das Elterngeld wurde bei seiner Einführung 2007 als Lohnersatzleistung konzipiert. Mindest- und Höchstbetrag (300 und 1.800 Euro) sind seit fast 20 Jahren unverändert; andere staatliche Leistungen werden regelmäßig erhöht. Die Inflation hat dazu beigetragen, dass das Elterngeld rund 31 Prozent an Wert verloren hat. Wenn es weiterhin eine Lohnersatzfunktion erfüllen soll, ist eine **Anpassung des Elterngeldes an die allgemeine Preisentwicklung erforderlich**.

Der Reformvorschlag sieht eine Erhöhung des Mindestbetrags auf 330 Euro und des Höchstbetrags auf 1.900 Euro vor. Wenn der Höchstbetrag im Einklang mit der Inflation angepasst worden wäre, hätte er 2025 bei 2.591 Euro liegen müssen. Entsprechend gilt für den Mindestbetrag, dass dieser sich im Jahr 2025 auf 432 Euro hätte belaufen müssen. Wenn das Elterngeld auch künftig eine Lohnersatzfunktion erhalten soll, empfiehlt es sich, künftig die Anpassung von Mindest- und Höchstbeträgen zu automatisieren. Dies könnte beispielsweise in Anlehnung an die regelmäßigen Anpassungen der Beitragsbemessungsgrenzen erfolgen.

Wie sich der höhere Höchstbetrag auswirkt, hängt jedoch auch von den unterschiedlichen Lohnersatzraten ab: In den Monaten, in denen 50 Prozent des Nettoeinkommens ersetzt werden, wird der Höchstbetrag erst bei einem Nettoeinkommen von 3.800 Euro erreicht. Wegen der niedrigen Lohnersatzrate spielt die Erhöhung des Höchstbetrags in diesen Monaten daher tatsächlich für weniger Eltern eine Rolle.

Umgekehrt wird in den Monaten, in denen 80 Prozent des Nettoeinkommens ersetzt werden, der Höchstbetrag bereits bei einem Nettoeinkommen von etwa 2.400 Euro erreicht. Wer mehr verdient, erhält deshalb tatsächlich weniger als 80 Prozent seines Nettoeinkommens als Elterngeld.

### Vergleich der Einkommenswirkungen im bisherigen und neuen Elterngeld

Die Erhöhung der Mindest- und Höchstbeträge, eine erhöhte Lohnersatzrate von bis zu 80 Prozent sowie weitere Anpassungen wie bspw. die Berücksichtigung von Sonderzahlungen für die Berechnung des Elterngeldanspruchs und der Geschwisterbonus legen den Schluss nahe, dass der Reformentwurf die Familien finanziell besserstellt.

Faktisch hängt die Elterngeldhöhe vom Zusammenspiel mehrerer Faktoren ab. Wesentlich sind die jeweiligen Nettoeinkommen von Mutter und Vater vor Geburt, die Aufteilung der Elterngeldmonate, Lohnersatzraten sowie Mindest- und Höchstbetrag.

Für einen modellhaften Vergleich der Einkommenswirkungen wurde zugrunde gelegt, dass im bisherigen wie im neuen Elterngeld die Mindestanforderungen erfüllt werden müssen, um die vollen 14 Monate Elterngeld zu beziehen: im bisherigen Elterngeld 12+2 Monate und im neuen 10+4. Weiterhin wird angenommen, dass das Nettoeinkommen des Vaters 500 Euro höher ist als das der Mutter. Weitere Annahme ist, dass die Mutter den größeren Teil der Elternzeit nimmt und kein Geschwisterkind vorhanden ist.

Die Modellrechnung zeigt: Familien, in denen die Mutter vor der Geburt des Kindes ein Nettoeinkommen bis knapp unter 2.500 Euro hat, erhalten nach der Reform durchschnittlich ein höheres Elterngeld als bisher. Familien der gehobenen Einkommensmitte, in denen die Mutter vor der Geburt zwischen 2.500 Euro bis knapp 3.300 Euro netto verdiente, erhalten niedrigere Bezüge als nach der alten Regelung. Mit höheren Einkommen der Mutter profitieren die Familien zunächst wieder vom neuen Elterngeld, bis sie aufgrund der Grenze von 175.000 Euro gemeinsamen zu versteuerndem Einkommen keinen Anspruch mehr auf Elterngeld haben.

Es kann also nicht pauschal gesagt werden, dass alle Familien nach der Neuregelung tatsächlich ein höheres Elterngeld erhalten als bisher. Dies gilt auch dann, wenn sie die vollen 14 Monate ausschöpfen. So erhalten Familien der gehobenen Einkommensmitte im Vergleich zur bisherigen Regelung weniger Elterngeld.

## Fazit

In der Gesamtschau entspricht der Reformentwurf dem Konzept einer auf Befähigung und Aktivierung ausgerichteten Politik. Er unterstützt wie das bisherige Elterngeld die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Mütter wie für Väter. Damit bleibt das neue Elterngeld auch ein ökonomisch wirksames Instrument. Wirkungen können sich z. B. in einer höheren

Erwerbsbeteiligung von Müttern, geringeren Armutsrisiken von Familien und positiven Effekten auf Wirtschaftswachstum und Steuereinnahmen entfalten.[9]

Im Kern des Reformentwurfs zum Elterngeldes steht eine stärkere Ausrichtung auf eine partnerschaftliche Aufteilung der Elterngeldmonate. Dies steht im Einklang mit den Wünschen der meisten Familien, entspricht empirischen Erkenntnissen und den Empfehlungen aus der Wissenschaft. Zudem wird der 14-monatige Bezugszeitraum erhalten, sodass Familien sich in dieser Zeit auf die neue Lebenssituation mit Nachwuchs einstellen und bspw. die Eingewöhnung in der Kindertagesbetreuung übernehmen können.

Die Neuaufteilung der exklusiven Elterngeldmonate wird aller Voraussicht nach dazu beitragen, dass Väter längere Elternzeiten als bisher in Anspruch nehmen werden. Nachhaltige positive Folgen für die Aufteilung von Erwerbs- und Sorgearbeit sind wahrscheinlich. Unterstützen ließe sich dieser positive Effekt, wenn die gleichzeitige Elternzeit von Müttern und Vätern begrenzt und/oder auf bestimmte Fälle (z. B. Frühgeburt) beschränkt wird. Auch eine Dynamisierung der Ersatzraten würde diese positiven Effekte verstärken – beispielsweise, wenn bei gleichmäßiger Aufteilung der Elterngeldmonate Mutter und Vater durchgängig 80 Prozent ihres Nettoerwerbseinkommens als Elterngeld ersetzt bekommen.

Die Erhöhung von Mindest- und Höchstbeträgen, die seit 20 Jahren unverändert sind, ist ein erster, überfälliger Schritt. Er reicht jedoch bei weitem nicht aus, den Kaufkraftverlust, den das Elterngeld erfahren hat, zu kompensieren. Zudem werden die Höchstbeträge in einigen Monaten durch niedrige Lohnersatzraten eingeschränkt. Wenn das Elterngeld weiterhin eine Lohnersatzfunktion erfüllen soll, ist eine stärkere Anhebung ohne Einschränkungen der Beträge erforderlich. Zudem sollte die Reform genutzt werden, um einen Mechanismus zur regelmäßigen Überprüfung und Anpassung der Beträge einzuführen. Dies könnte in Anlehnung an die kontinuierlichen Anpassungen der Beitragsbemessungsgrenzen im Sozialversicherungsrecht erfolgen.[10]

[9] Vgl. Prognos AG (2025): Policy-Paper: Das ökonomische Potenzial der Familienpolitik. Vereinbarkeit als Wachstumschance. Online abrufbar unter https://www.prognos.com/sites/default/files/2025-12/Prognos_Policy_Paper_Potenzialwachstum.pdf [30.10.2026]

[10] Samtleben, C. und Stoll, E. (2024): Stagnierende Unterstützung: Inflation entwertet Elterngeld. Familie & Gesellschaft im Blick. Ausgabe 3. Online abrufbar unter https://www.prognos.com/sites/default/files/2024-08/Elterngeld_Familie-und-Gesellschaft-im-Blick_Prognos.pdf [30.10.2026]

# Prognos im Überblick

## Enabling progress. With evidence.

Prognos gibt Orientierung in Zeiten der Ungewissheit. Wir vereinen Wirtschaftsforschung und Strategieberatung, um tragfähige Entscheidungen in komplexen Umfeldern zu ermöglichen. Unsere belastbaren Daten, präzisen Analysen und innovativen Methoden unterstützen Verantwortliche in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft dabei, den Wandel aktiv zu gestalten. So ermöglichen wir Fortschritt mit Substanz. Für Entscheidungen, die auf Evidenz beruhen.

## Ihre Ansprechpersonen bei Prognos



**Dr. David Juncke**
Partner, Leiter Familienpolitik
+49 211 91 316-103
david.juncke@prognos.com



**Dr. Claire Samtleben**
Senior-Projektleiterin
+49 30 520 059-289
claire.samtleben@prognos.com

Pressekontakt: +49 152 5575 4051

Alle bisher erschienenen Ausgaben der Reihe „Familie & Gesellschaft im Blick“ finden Sie unter Familie und Gesellschaft im Blick | Prognos